Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5402**

16. Wahlperiode 15. 03. 2007

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 2006

Während des Berichtsjahres 2006 dauerte die vom Europäischen Rat im Juni 2005 eingeleitete Reflexionsphase an. Daher traten auch die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Verbesserungen der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments noch nicht in Kraft. Bei den wichtigsten im Vertrag vorgesehenen Neuerungen handelt es sich um die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens, das dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichberechtigte Gesetzgebungskompetenz einräumt, als Regelverfahren (ordentliches Gesetzgebungsverfahren), um das Erfordernis der Zustimmung zu allen Ausgaben der Union, um die Einführung eines Initiativrechts zur Änderung der Verfassung sowie um die direkte Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament.

Der Europäische Rat hat der deutschen Ratspräsidentschaft im Juni 2006 das Mandat für einen Bericht erteilt, der eine Bewertung des Standes der Beratungen über den Verfassungsvertrag enthalten und mögliche künftige Entwicklungen aufzeigen soll. Ein Schwerpunkt der deutschen Ratspräsidentschaft 2007 werden daher die Zukunft des Verfassungsvertrages und somit auch die Bemühungen um die im Verfassungsvertrag vorgesehenen Verbesserungen der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments sein. Die Bundesregierung wird ihren Bericht dem Europäischen Rat im Juni 2007 vorlegen. Ziel dabei wäre ein Fahrplan, der das Inkrafttreten des künftigen Vertrages möglichst vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2009 vorsehen sollte.

Jenseits der Bestrebungen nach primärrechtlicher Stärkung des Europäischen Parlaments konnten mit Unterstützung der Bundesregierung folgende Maßnahmen vereinbart werden, die eine Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Parlaments bewirken:

1. Im Juni 2006 konnten die Arbeiten zur Reform des Komitologiebeschlusses von 1999 abgeschlossen werden. Die Reform trägt dem Wunsch des Europäischen Parlaments nach stärkerer Beteiligung im sog. Komitologieverfahren Rechnung. Dabei geht es um eine stärkere Kontrolle der Kommission bei der Wahrnehmung der ihr vom Gesetzgeber (Rat und EP) übertragenen Durchführungsbefugnisse. Mit dem jüngsten Komitologiebeschluss (2006/512/EG) wird ein neues Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt, das dem Europäischen Parlament erstmals die Möglichkeit einräumt, Maßnahmenvorschläge der Kommission (mit der Mehrheit seiner Mitglieder) abzulehnen.

   Dieses Veto-Recht des Parlaments beschränkt sich allerdings auf Fälle, in denen die Kommission ermächtigt wurde quasi-legislative Maßnahmen zu erlassen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen eines im Mitentscheidungsverfahren erlassenen Basisrechtsakts. In Zukunft wird das neue Komitologieverfahren verpflichtend für den Erlass von quasi-legislativen Maßnahmen angewandt werden müssen. Zudem haben sich Rat, Kommission und Europäisches Parlament in einer gemeinsamen Erklärung auf eine Liste von 26 Rechtsakten geeinigt, in die nachträglich ein Verweis auf das neue Komitologieverfahren aufgenommen werden soll.

2. Das Thema „Bessere Rechtsetzung“ bildet einen Schwerpunkt der deutschen Ratspräsidentschaft 2007. Als Vorsitz setzt sich Deutschland u. a. dafür ein, Rechtsvereinfachungsdossiers sowie Vorschläge zum Bürokratielastenabbau beschleunigt zu behandeln. Dabei wird jedoch darauf zu achten sein, dass die Befugnisse der Gesetzgeber nicht beeinträchtigt werden. Es geht weiter darum, das Instrument der Folgenabschätzung zu stärken. In ihrer Bilanz zum Thema „Bessere Rechtsetzung“ hat die Kommission im November 2006 Rat und Parlament aufgefordert, die Initiative Bessere Rechtsetzung aktiv mitzugestalten, anknüpfend an die Interinstitutionelle Vereinbarung vom Dezember 2003.

   In diesem Sinne konnte im Dezember 2006 eine politische Einigung über die Novellierung der Erklärung von Rat, Europäischem Parlament und Kommission

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 13. März 2007 gemäß Beschluss vom 15. Juni 1989 (Bundestagsdrucksache 11/4751).

zur praktischen Ausgestaltung des Mitentscheidungsverfahrens erzielt werden. Darin wird den praktischen Erfordernissen der erweiterten Union sowie Bestrebungen zur Besseren Rechtsetzung Rechung getragen. Zentrales Anliegen der Novellierung ist es, das interinstitutionelle Verfahren so transparent und effizient wie möglich zu gestalten und u. a. auf einen Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens in einem frühen Stadium (1. Lesung) hinzuwirken.

3. Auch im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) hat sich die Bundesregierung für eine Stärkung der Beteiligung des Europäischen Parlaments eingesetzt.

   Die neue Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 14. Juni 2006 sieht in diesem Bereich Verbesserungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Haushaltsverfahren vor.

   So ist im Bereich der Finanzierung der GASP die Pflicht des Ratsvorsitzes, das Europäische Parlament in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung und Durchführung der GASP-Aktionen sowie deren finanzielle Auswirkungen für den EU-Haushalt zu unterrichten, konkretisiert worden. Vereinbart wurde der Zeitpunkt der Unterrichtungen, ihre Form, ihre Häufigkeit und die Ebene, auf der das Europäische Parlament unterrichtet wird.

   Danach finden mindestens fünfmal pro Jahr im Rahmen des regelmäßigen politischen Dialogs über die GASP gemeinsame Sitzungen statt. Für den Rat ist als Teilnehmer der Vorsitzende des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, also Vertretung auf Botschafterebene, vorgesehen. Auch die Beteiligung der Kommission an den Sitzungen ist vereinbart worden.

   Diese Vereinbarung wurde im Rahmen der Verhandlungen über den GASP-Haushalt 2007 durch ein Schreiben der finnischen Ratspräsidentschaft bekräftigt, die im Namen des Rates versicherte, den Unterrichtungs- und Konsultationspflichten gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung sorgfältig und umfassend Folge zu leisten. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Bestimmungen über die Unterrichtung des Europäischen Parlaments möglichst intensiv auszulegen und während der deutschen Präsidentschaft entsprechend umzusetzen.

4. Zudem sieht die Interinstitutionelle Vereinbarung eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Europäischem Parlament und Rat bei der Errichtung von Agenturen und Europäischen Schulen vor. Beide Teile der Haushaltsbehörde haben sich verpflichtet, rechtzeitig eine Einigung über die Finanzierung einer Agentur oder Europäischen Schule herbeizuführen.

   Die Bundesregierung setzt sich während der deutschen Präsidentschaft für eine umfassende Anwendung dieses Verfahrens ein und beabsichtigt, bei anstehenden Agenturgründungen frühzeitig in einem Haushaltstrilog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission auf eine Einigung hinzuwirken. Dabei wird sie sich für die Berücksichtigung der Rechte des Europäischen Parlaments bei der Entlastung der Agenturen einsetzen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333